

## Reglement zum Masterreise Steuerfonds

Der Übersichtlichkeit halber ist das folgende Reglement nur in der männlichen Schreibform verfasst. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

Nachfolgend werden aus Gründen der Lesbarkeit folgende Abkürzungen verwendet:

<sup>a</sup>AIV: Akademischer Ingenieurverein

<sup>b</sup>AIV VV: Vollversammlung des Akademischen Ingenieurvereins

<sup>c</sup>Masterreise: Verein Masterreise der Bauingenieure ETH

<sup>d</sup>GV der Masterreise: Generalversammlung des Vereins Masterreise der Bauingenieure ETH

### I Allgemeine Grundsätze

#### 1. Inhalt

<sup>1</sup>Das Fondsreglement regelt den Masterreise Steuerfonds der Masterreise, nachfolgend Fonds genannt.

<sup>2</sup>Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung und Auflösung des Fonds und regelt die Zuständigkeiten des Vorstandes des AIV, des Vorstandes der Masterreise und der Fondskommission.

<sup>3</sup>Weiter regelt das Reglement die Verwendung des Fondskapitals und dessen Erträge.

#### 2. Zweck

<sup>4</sup>Aus den Mitteln des Fonds werden die Steuerrechnung zu Gewinn-, Kapital- und Mehrwertsteuer der Masterreise bezahlt.

<sup>5</sup>Weitere finanzielle Aufwendungen, welche die Masterreise betreffen und im Zusammenhang mit deren Steuerrechnungen anfallen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, können aus dem Fonds bezahlt werden.

<sup>6</sup>Der Fonds soll eine nachhaltige Lösung für das Begleichen der Steuerrechnung der Masterreise und den Wissenserhalt diesbezüglich schaffen.

#### 3. Fondsmittel

<sup>7</sup>Der Fonds wird geöffnet durch jährliche Einlagen der Masterreise.

<sup>8</sup>Die Höhe der durch die Masterreise zu entrichtenden Einlage wird jährlich durch die Fondskommission festgelegt und von der AIV VV bestätigt. Sie entspricht dem zu erwartenden Betrag der Steuerrechnung.

<sup>9</sup>Im Ausnahmefall, namentlich wenn zu wenig Mittel vorhanden sind um den Fondszweck zu erfüllen, werden ausserordentliche Einlagen durch den AIV getätigt. Dies bedarf einer Zustimmung durch die AIV VV.

<sup>10</sup>Erträge, insbesondere Zinserträge, des Fondsvermögens kommen vollumfänglich der Masterreise zu Gute.

### II Organisation

#### 4. Fondsverwaltung

<sup>11</sup>Der Fonds wird von der Fondskommission verwaltet.

<sup>12</sup>Die Rechnungsführung obliegt der Masterreise.

## 5. Zusammensetzung der Kommission

<sup>13</sup>Die Fondskommission besteht aus dem Präsidenten und dem Kassier des AIV sowie dem Präsidenten und dem Kassier der Masterreise.

<sup>14</sup>Bekleiden mehrere Personen ein Amt, so wählt der zuständige Vorstand einen Vertreter.

<sup>15</sup>Die Fondskommission konstituiert sich selbst.

## 6. Funktion der Kommission

<sup>16</sup>Die Kommission verwaltet das Fondsvermögen. Sie behandelt alle den Fonds betreffende Angelegenheiten. Sie beschliesst über Zahlungen nach Massgabe dieses Reglements.

<sup>17</sup>Die Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt das Traktandum an der nächsten AIV VV zur Abstimmung. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

<sup>18</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird durch den Präsidenten des AIV verfasst.

## 7. Gesuche

<sup>19</sup>Der Masterreise Vorstand beantragt die Begleichung ihrer Steuerrechnung bei der Fondskommission. Sofern die jährliche Einlage, deren Höhe vorgängig von der Kommission nach Ziffer 8 bestimmt worden ist, durch die Masterreise getätigt wurde, kann das Gesuch nicht abgelehnt werden. Für Gesuche welche die ordentliche Steuerrechnung betreffen, besteht kein Formzwang. Eine Kopie der Steuerrechnung ist durch die Fondskommission zu archivieren.

<sup>20</sup>Gesuche zu Ausgaben, welche im Zusammenhang mit den Steuern der Masterreise stehen, namentlich Anwalts- und Treuhandkosten, sind schriftlich einzureichen und für eine Dauer von mindestens zehn Jahren zu archivieren.

<sup>21</sup>Gesuche zu Ausgaben, welche nicht im Zusammenhang mit dem Steuergeschehen der Masterreise stehen, werden abgelehnt.

## III Schlussbestimmungen

### 8. Reglementänderungen

<sup>22</sup>Die GV der Masterreise ist zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Reglements.

<sup>23</sup>Reglementsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Bestätigung durch die AIV VV. Letztere bedarf dem einfachen Mehr.

### 9. Auflösung

<sup>24</sup>Die GV der Masterreise kann den Fonds auflösen, wenn sich sein Zweck erfüllt oder erübrigt hat, oder sich nicht mehr erreichen lässt. Über allfällige verbleibende Fondsmittel entscheidet die Fondskommission.

### 10. Übergangsbestimmungen

<sup>25</sup>Sobald die Höhe der Nachsteuer der Masterreisen 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 feststehen, werden deren Präsidenten und Kassier (oder die von ihnen benannten Vertreter) über die Höhe dieser Steuer informiert.

<sup>26</sup>Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt mehr als 1200.- CHF der Einlagen der Masterreisen 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 im Fonds, wird eine erweiterte Fondskommission einberufen.

<sup>27</sup>Die erweiterte Fondskommission setzt sich aus der aktuellen Fondskommission, dem Beauftragten für Steuerfragen, sowie den Präsidenten und Kassiers (oder deren Vertretern) der Masterreisen 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 zusammen.

<sup>28</sup>Die erweiterte Fondskommission kann über die verbleibenden Beträge bestimmen. Der Verwendungszweck der Beträge kann ausserhalb des Fondszwecks liegen, muss jedoch den ehemaligen Mitgliedern der bisherigen Masterreisen in geeigneter Form zugutekommen. Eine direkte Auszahlung an die ehemaligen Mitgliedern der Masterreise ist ausgeschlossen. Die Verwendung der Beträge darf nicht zur Steuerlast für die aktuelle Masterreise werden.

<sup>29</sup>Verbleiben nach Abzug der Steuerkosten insgesamt weniger als 1200.- CHF der getätigten Einlagen im Fonds, so wird dieser Restbetrag über die nächsten 5 Jahre abgebaut. Dies geschieht, indem den künftigen fünf Masterreisen jeweils 1/5 des Betrags zur Begleichung ihrer Steuerlast zugesprochen wird.

<sup>30</sup>Reicht das Fondsvermögen zur Begleichung sämtlicher Steuern und Nachsteuern nicht aus, tätigt der AIV eine einmalige Einlage in der Höhe des Differenzbetrags.

<sup>31</sup>Zirkularbeschlüsse der erweiterten Fondskommission sind zulässig.

### 11. Schlussbestimmungen

<sup>32</sup>Die im Reglement erwähnten Steuerrechnungen beinhalten alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern. Insbesondere auch alle Nachsteuern.

Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 04. Mai 2015 genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Vorbehalten bleibt eine Ablehnung durch die nächste AIV VV.

-----  
Der Masterreise Präsident:



Sebastian Wehrli

Der Masterreise Vizepräsident:



Michael Ganzmann

Der AIV Präsident:



Roman Wüst